



HESSISCHER LANDTAG

30. 10. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Fuhrmann (SPD) vom 28.08.2012

betreffend Bubble Tea

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Bubble Tea ist ein neues Modegetränk, das insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt ist. Der Verkauf wird in Deutschland nicht nur wegen des hohen Kaloriengehalts, sondern auch wegen der Konsistenz und der Zusatzstoffe heftig kritisiert.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann wird Bubble Tea in Hessen in welchen Ladenketten und Geschäften verkauft?

Den hessischen Vollzugsbehörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, wann Bubble Tea in Hessen erstmals angeboten wurde. Wann die erste Filiale/Bar in Hessen öffnete, kann ebenso nicht mit letzter Sicherheit beantwortet werden; wahrscheinlich wurden die ersten Bubble-Tea-Bars in Hessen Anfang 2011 eröffnet. Den meisten Lebensmittelüberwachungsbehörden sind Verkaufsstellen für Bubble Tea aber spätestens seit diesem Jahr bekannt. Bubble Tea wird vorwiegend über Lebensmitteleinzelhandelsketten, Cafés, Kioske, Imbisse sowie über mobile Verkaufsstände auf Festen in Verkehr gebracht. Daneben existieren auch spezielle Bubble-Tea-Stores.

Die erste im Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) eingegangene Probe Bubble Tea wurde am 7. November 2011 registriert; sie wurde in einem großen Einkaufszentrum im Rhein-Main-Gebiet entnommen.

Frage 2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über gesundheitsschädliche Substanzen in Bubble Tea vor und was hat sie diesbezüglich zur Verbraucheraufklärung bzw. zum Schutz der Verbraucher/innen unternommen?

Nach Umfang und Ergebnis der im LHL durchgeführten Analysen ergeben sich nach derzeitigem Sachstand keine Auffälligkeiten bezüglich gesundheitsschädlicher Substanzen.

Aufgrund der aktuell in Diskussion stehenden Stoffe wie Styrol, Acetophenon und bromierte Substanzen, die als Verunreinigungen in Bubble Tea von Wissenschaftlern der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen nachgewiesen wurden (vgl. Pressebericht der Rheinischen Post vom 23. August 2012), hat das Land Nordrhein-Westfalen amtliche Untersuchungen durchführen lassen; diese konnten die Aachener Ergebnisse allerdings nicht bestätigen.

Im LHL wird derzeit eine geeignete Prüfmethode erarbeitet.

Frage 3. Sind der Landesregierung die Warnungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und der Verbraucherzentrale Hessen vor dem Konsum von Bubble Tea bekannt und wie hat sie auf diese reagiert?

Die Warnungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und der Verbraucherzentrale Hessen vor dem Konsum von Bubble Tea sind bekannt.

In den LHL-Prüfberichten wurde und wird auf die vorsorgliche Anbringung eines entsprechenden Warnhinweises bezüglich einer möglichen Verschluckungs- oder Erstickungsgefahr für Kinder aufgrund der in Bubble Tea enthaltenen Toppings verwiesen.

Mit Erlass vom 29. Juni 2012 wurden die Landkreise/kreisfreien Städte - Ämter/Fachdienste für Lebensmittelüberwachung - über die Bewertung des BfR informiert und gebeten, alle das Produkt "Bubble Tea" vertreibenden Geschäfte über die mögliche Gefahr zu informieren und aufzufordern, entsprechende Warnhinweise für den Verbraucher anzubringen.

Alle Inverkehrbringer werden im Rahmen der Routinekontrollen über vorliegende Kennzeichnungs- oder Warnhinweismängel belehrt. Darüber hinaus wird das Personal in Verkaufsstellen auch darüber belehrt, dass die Käufer des Produkts nochmals mündlich zu informieren sind, wenn zu vermuten ist, dass kleine Kinder das Erzeugnis konsumieren sollen. Aus Kreisen der betroffenen Lebensmittelunternehmer wurde zugesagt, dass entsprechende Warnhinweise für das Produkt "Bubble Tea" (Strohhalmaufdrucke, Handzettel, Internetwerbung etc.) verwendet werden, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

Frage 5. Wie viele Läden, die Bubble Tea verkaufen, wurden bislang in Hessen kontrolliert?

Bislang wurden mindestens 66 Verkaufsstellen von Bubble Tea kontrolliert.

Frage 6. Wie viele Proben wurden von der Lebensmittelüberwachung genommen und mit welchen Ergebnissen?

Frage 7. Welche Verstöße gegen welche Vorschriften wurden bei den Kontrollen bzw. Untersuchungen festgestellt?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Bisher sind im LHL 38 Proben (31 Proben von Bubble Tea und 7 Proben von Behältnissen für Bubble Tea (Lebensmittelkontaktmaterial)) untersucht worden. Von den 31 untersuchten Bubble-Teaprobe wurden 27 insbesondere wegen fehlender bzw. unvollständiger Kennzeichnung allgemein oder der Kenntlichmachung von Zusatzstoffen beanstandet. Hierbei handelt es sich um Verstöße in Bezug auf die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, die Zusatzstoffzulassungsverordnung, die Fertigpackungs-Verordnung, sowie die EU-Verordnung Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe.

Des Weiteren wurde eine Probe Tapiokaperlen wegen der Überschreitung des Höchstgehalts in Bezug auf den darin enthaltenen Konservierungsstoff Sorbinsäure und eine Probe Bubble-Tea-Getränkeansatzpulver wegen eines hierfür nicht zulässigen Farbstoffs beanstandet. Dies stellt Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in Verbindung mit der Zusatzstoffzulassungsverordnung dar.

Eine Probe grüner Tee zur Herstellung von Bubble Tea wurde wegen Rückstandshöchstmengeüberschreitungen beanstandet. Damit wurde gegen das LFGB und die EU-Verordnungen Nr. 396/2005 über Pestizidrückstände und 178/2002 über die Lebensmittelsicherheit verstoßen.

Sechs von sieben untersuchten Bubble-Tea-Behältnissen aus Kunststoff waren wegen nicht vorhandener Konformitätserklärungen auffällig. Es liegen somit Verstöße bzgl. EU-Verordnung Nr. 1935/2004 über Lebensmittelkontaktmaterialien i.V.m. der EU-Verordnung Nr. 10/2011 über Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff vor.

Frage 8. Genügen nach Ansicht der Landesregierung die bestehenden Kennzeichnungsvorschriften, um Verbraucher und Verbraucherinnen, insbesondere Kinder, vor gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Konsums von Bubble Tea zu schützen?

Nach derzeitigem Sachstand und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BfR Nr. 031/2012 vom 19. Juni 2012 reichen die Kennzeichnungsvorschriften aus.

Wiesbaden, 17. Oktober 2012

In Vertretung:
Kristine Exner